Turnverband
Luzern
Ob- und
Nidwalden

Richtlinien

Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Anmerkung
Wenn im folgenden Text männliche Personen- oder Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

1. Voraussetzungen

Zum Ehrenmitglied ernannt werden Personen, die sich um den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden, den Schweizerischen Turnverband (STV) oder zur Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht haben.

Es besteht kein Mindestalter.

2. Antragsrecht

Das Antragsrecht zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an die Delegiertenversammlung (DV) steht nur dem Verbandsvorstand zu.

Folgende Gremien können dem Verbandsvorstand Vorschläge unterbreiten:
- Mitglieder der Geschäftsleitung
- Abteilungen
- Ressorts
- Vereine

3. Allgemeines

Die Wertung der Aktivitäten sind im Punktesystem für Verbandsfunktionäre festgehalten, welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist. Für die Ehrenmitgliedschaft sollten 2/3 der Punkte auf der Ebene Turnverband erzielt werden.

Der Richtwert für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollte erreicht werden. Es liegt im Ermessensspielraum des Verbandsvorstandes, bei ungenügender Punktezahl die Ehrenmitgliedschaft trotzdem zu beantragen. Betreut eine Person mehrere Chargen, kann sie für jede von diesen Punkte erhalten.
Die Punktezuteilung erfolgt hierarchisch. Das zu erreichende Maximum kann nicht höher sein als die oberste Stufe der Charge. Das Jahr des Verbandsturnfestes bildet dabei eine Ausnahme.

Die Berechnungsdauer der Punktezahl ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach erreichen der Punktezahl verliehen. Hat die zu ehrende Person Rücktrittsgedanken, (ein bis zwei Jahre) kann mit der Ehrung bis zu diesem Zeitpunkt zugewartet werden.

Der Verbandsvorstand kann Vorschläge nach dem Dringlichkeitsprinzip zurückstellen.

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ohne Funktion im Turnverband, welche sich durch aussergewöhnliche Tätigkeit zu Gunsten von Turnen und Sport ausgezeichnet haben, können vom Verbandsvorstand für die Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Das gleiche gilt für Spitzensportler, Schweizermeister und Turner unseres Verbandsgebiets, die unserem Verband durch ihre sportliche Höchstleistung spezielle Ehrung zukommen liessen.

4. Ernennung

Nach Entscheid des Verbandsvorstandes erfolgt der Antrag für die Ehrung an die Delegiertenversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Abstimmung an der Delegiertenversammlung.
Die zu ehrende Person wird persönlich zur Delegiertenversammlung eingeladen und ist an diesem Tag Gast des Turnverbandes.

Genehmigt an der GL-Sitzung vom 5. September 2002/GS
Angepasst an der Klausur vom 29.04.2005